

II. Satzung

zur Änderung der Satzung vom 28.08.1972 über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Kludenbach vom 22. November 1986

Der Ortsgemeinderat von Kludenbach hat am 04.11.1986 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, Az. 10-029-020/00 Nr. 417, vom 17. November 1986 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

§ 21 (1) der Friedhofssatzung vom 28.08.1972 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Ausheben und Zuschaufeln des Grabes einschließlich Beisetzung der Leiche und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen | 300,00 DM |
| b) Bestattung einer Aschenurne auf einem bereits belegten Reihengrab | 50,00 DM |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kludenbach, den 22. November 1986

Ortsgemeinde Kludenbach

Ortsbürgermeister

